

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/76 —

Betr.: Katastrophen-Stabsrahmenübung vom 30. 5. 1981 in Stade

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Garbe (Grüne) vom 12. 8. 1982

Sechzehn Jahre nach Betriebsbeginn des ersten größeren Atomreaktors in Grundremmingen und zehn Jahre nach Betriebsbeginn des ersten kommerziellen Atomreaktors in Würgassen fand am 30. 5. 1981 in Stade die erste Katastrophen-Stabsrahmenübung statt.

Die Auswertungen ließen Mängel erkennen, die zu Änderungen in der Planung führen werden. Vor allem die Planung medizinischer Maßnahmen wurde nicht ausreichend berücksichtigt, kritisierte der Bundesinnenminister im März 1981.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Form gedenkt die Landesregierung die Öffentlichkeit darüber zu informieren, daß die geplanten Vorsorgemaßnahmen zum Schutz bei einem Unfall in einem Atomkraftwerk unzureichend oder undurchführbar sind?
2. Was gedenkt die Landesregierung zu tun, um eine notwendig gewordene Änderung der „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“ und der darauf aufbauenden Katastrophenschutzpläne zu erreichen?
3. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus dem Stader Übungsbericht?
4. Welcher medikamentöse Schutz ist bei der Freisetzung anderer Isotope außer Jod 131 möglich und vorgesehen?
5. Warum werden Gelder für Absperurmaßnahmen ausgegeben (z. B. 10 000 DM für den Landkreis Northeim), wenn der Niedersächsische Minister des Innern der Meinung ist, daß als echter Schutz insgesamt nur die rechtzeitige Evakuierung angesehen werden muß?
6. Hat die Landesregierung vor, einmal die Machbarkeit von Schutzmaßnahmen, insbesondere die Evakuierung, öffentlich zu demonstrieren?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister des Innern
— 53.4 — 14602/320 —

Hannover, den 13. 10. 1982

Katastrophenschutzübungen sind ein Mittel, um für etwaige Katastrophen getroffene Vorsorgemaßnahmen zu überprüfen, ihre Wirksamkeit unter einem Ernstfall angenäherten Bedingungen zu erproben und sie aufgrund der Übungserfahrungen zu verbessern. Dementsprechend führen die niedersächsischen Katastrophenschutzbehörden seit langem mindestens eine größere Katastrophenschutzübung im Jahr durch, in der anhand einer gedachten Gefahrenlage insbesondere die Leitung der Katastrophenschutzbekämpfung sowie die Einsatzbereitschaft und das Zusammenwirken der Einsatzkräfte geprobt wird.

In diese Übungspraxis der niedersächsischen Katastrophenschutzbehörden reiht sich die vom Landkreis Stade im Jahre 1981 veranstaltete Stabsrahmenübung ein. Die Übung hatte zum einen das Ziel, die vom Landkreis für die Umgebung des Kernkraftwerks Stade erstellte Katastrophenschutzplanung auf ihre Praktikabilität zu überprüfen, zum anderen sollten die Mitglieder des Katastrophenschutzstabes mit der besonderen Materie vertraut gemacht werden. Dieser Zielsetzung ist die Übung gerecht geworden. Es hat sich gezeigt, daß das den Planungen zugrunde liegende Konzept des Notfallschutzes grundsätzlich richtig ist. In Details sind durch die Übung Verbesserungsmöglichkeiten nahegelegt worden. Sie werden genutzt werden. Allerdings betrafen sie nicht medizinische Vorsorgemaßnahmen, da deren Erprobung nicht Gegenstand dieser Übung war.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1.

Nach dem Atomgesetz dürfen kerntechnische Anlagen nur errichtet oder betrieben werden, wenn u. a. die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Kalkar-Entscheidung vom 8. 8. 1978 bestätigt, daß diese Regelung den Geboten des Grundgesetzes entspricht („dynamischer Grundrechtsschutz“).

Ungeachtet dieser durch das Atomgesetz vorgeschriebenen umfassenden Gefahrenvorsorge sind in der Kerntechnik — ebenso wie in anderen Bereichen der Technik — Ungewisheiten jenseits der Schwelle praktischer Vernunft denkbar, die aus dem Bewußtsein der Begrenztheit menschlichen Erkenntnisvermögens kommen. Die in derartigen Ungewisheiten mitgedachten Risiken sind nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts unentrinnbar und insofern als sozial adäquate Lasten im Einklang mit der Verfassung von allen Bürgern zu tragen.

Es ist deshalb ein Gebot der allgemeinen staatlichen Vorsorgepflicht, in die Organisation und Planung des Katastrophenschutzes neben Naturkatastrophen und sonstigen Zivilisationsrisiken (Industrieanlagen, Staudämme, Verkehrsanlagen) auch derartig hypothetische, d. h. absolut unwahrscheinliche Risiken, mit einzubeziehen. So ergibt sich die Aufgabe eines besonderen Katastrophenschutzes für die Umgebung kerntechnischer Anlagen. Er zielt ab auf die Verhinderung, wenigstens aber Minderung etwaiger schädlicher Auswirkungen eines kerntechnischen Notfalls. Die dafür vorgesehenen, vorbereiteten und geübten Maßnahmen können nach den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen keineswegs als unzureichend oder undurchführbar angesehen werden. Für eine Information der Öffentlichkeit in dem in der Frage genannten Sinne besteht deshalb kein Grund und Anlaß.

Zu 2.

Die Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen sind in Auswertung des Störfalles im Kernkraftwerk Three Miles Island/Harrisburg (USA) und der sich daraus ergebenden Konsequenzen von den zuständigen Gremien des Bundes und der Länder in den letzten Jahren mehrfach überprüft worden. Diese sind immer wieder zu dem Ergebnis gekommen, daß bisher kein Grund besteht, das in der Bundesrepublik entwickelte Konzept für den Notfallschutz, wie es in den Rahmenempfehlungen seinen Niederschlag findet, zu ändern. Verbesserungen in seiner Ausgestaltung werden stetig entwickelt. Einer formellen Änderung der Empfehlungen bedarf es dazu nicht.

Zu 3.

Wie eingangs gesagt, hat die Stader Übung gezeigt, daß das den örtlichen Planungen zugrunde liegende Konzept des Notfallschutzes grundsätzlich richtig ist. Die durch die Übung in Details aufgezeigten Verbesserungsmöglichkeiten werden im Rahmen der Fortschreibung des Katastrophenschutzsonderplans berücksichtigt werden.

Zu 4.

Der Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen umfaßt eine Mehrzahl von Schutzmaßnahmen, die je nach Gefahrenlage und -entwicklung u. U. alternativ nebeneinander in Frage stehen können. Beispielhaft dafür sind die Maßnahmen der vorsorglichen Evakuierung, der Empfehlung des Aufenthalts in geschlossenen Gebäuden und des medikamentösen Schutzes gegen Jod 131. Die Evakuierung stellt sich als die zwar eingreifendste, bei ernster Gefährdung aber wohl zu bevorzugende Hauptmaßnahme dar. Vorbeugende Mittel (Prophylaktika) gegen andere Isotope als Jod 131 sind nicht vorgesehen und nicht bekannt.

Zu 5.

Zu den in den örtlichen Katastrophenschutzplänen vorbereiteten Alarmmaßnahmen gehören neben den bereits genannten Schutzmaßnahmen auch Verkehrslenkungs- und Verkehrsregelungsmaßnahmen.

Durch sie soll sichergestellt werden, daß kein zusätzlicher Verkehr in das gefährdete Gebiet hineinfließt, sondern weiträumig umgeleitet wird. Nur insofern ist es begründet, von Absperrmaßnahmen zu sprechen. Weiter soll durch umfassende polizeiliche Verkehrslenkungsmaßnahmen ein möglichst ungehindertes Abfließen des Verkehrs aus dem gefährdeten Gebiet ermöglicht werden. Verkehrslenkungs- und Verkehrsregelungsmaßnahmen sind also keine Alternative zur Evakuierung, sondern deren wesentlicher Bestandteil.

Zu 6.

Eine aktive Beteiligung der Bevölkerung an Katastrophenschutzübungen entspricht aus guten Gründen nicht der Praxis des Katastrophenschutzes. Zum einen ständen die mit der Durchführung derartiger Übungen zwangsläufig verbundenen Risiken, z. B. in Gestalt zu erwartender Verkehrsunfälle in keinem vertretbaren Verhältnis zu der extrem geringen Eintrittswahrscheinlichkeit eines kerntechnischen Notfalles. Zum anderen könnte kein Bürger zur Teilnahme an einer derartigen Übung gezwungen werden. Eine Übung mit nur kleinen Teilen der Bevölkerung — womit unter diesem Umstand zu rechnen wäre — und unter deren Wissen, daß es sich nur um eine hypothetische Übung handelte, würde jedoch kein ausreichend realitätsnahes Ergebnis vermitteln und wäre somit ohne genügenden praktischen Wert.

Dr. Möcklinghoff